

Staatsanwaltschaft Bremen Postfach 21 01 40, 27522 Bremerhaven

Auskunft erteilt

Zimmer 8

T (04 71) 5 96 13721

F (04 71) 5 96 13730

E-Mail office@
staatsanwalt.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
915 UJs 56191/19

Bremerhaven, 25.02.2020

Ermittlungsverfahren gegen unbekannt wegen Gewässerverunreinigung

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt M

das aufgrund Ihrer Strafanzeige vom 09.09.2019 eingeleitete Ermittlungsverfahren habe ich nunmehr gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt, da eine Straftat nicht mit der für eine Anklageerhebung notwendigen hinreichenden Wahrscheinlichkeit nachweisbar ist. Von der namentlichen Ermittlung eines Beschuldigte habe ich daher abgesehen.

Mit der Strafanzeige vom 09.09.2019 haben Sie für Ihre Mandantin im Wesentlichen geltend gemacht, die Deponie Grauer Wall sei mit einem umlaufenden Ringgraben versehen, der Sickerwasser der Deponie aufnehmen und über eine Kläranlage abführen solle. Dieser Ringgraben müsse nach unten abgedichtet sein und ein Gefälle aufweisen. Tatsächlich weise der Graben jedoch auf etwa 80 % der Länge keine Abdichtung und kein Gefälle auf, sodass eine Beeinträchtigung des Grundwassers und - über das Grundwasser - eine Beeinträchtigung der in der Nähe verlaufenden „Neuen Aue“ zu besorgen seien.

Nach Auswertung der von hier aus beigezogenen Unterlagen zur Errichtung und Betrieb der Deponie „Grauer Wall“ ist zunächst festzuhalten, dass insoweit am 08.05.2012 ein bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss ergangen ist, an dem der Betrieb aufgrund der verwaltungsakzessorischen Ausgestaltung der Delikte des 29. Abschnitts des Strafgesetzbuchs auch strafrechtlich zu messen ist. Aus den Antragsunterlagen zum Planfeststellungsbeschluss und dem

 Eingang
Nordstr. 10,
Eingang Hofeinfahrt,
27580 Bremerhaven

 Gegenüber
dem Gerichts-
gebäude

 Bus-Haltestellen
Krüselstraße und
Alte Kirche

Sprechzeiten
Mo. - Fr.: 09:00 - 12:00 Uhr
Do.: 14:00 - 16:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Konto der Landeshauptkasse
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE16250000000025001530
SWIFT-BIC: MARKDEF1250

Planfeststellungsbeschluss selbst ist zwar zu entnehmen, dass der Ringgraben als „hydraulische Falle“ ausgestaltet und der Wasserspiegel im Ringgraben daher unterhalb des Grundwasserspiegels und unterhalb des Wasserspiegels der Neuen Aue gehalten werden sollte, jedoch ist gleichermaßen zu entnehmen, dass der Ringgraben nur einen Teil des Konzepts zur Verhinderung einer möglichen Grundwasserbeeinträchtigung darstelle. Insbesondere sei eine mächtige geologische Barriere vorhanden, die auch bei Versagen der Basisabdichtung der Deponie und Versagen der „hydraulischen Falle“ einen Schadstoffrückhalt gewährleiste. Dies trifft offenbar zu, denn auch nach dem von Ihnen zitierte Schreiben des Umweltschutzamtes/Wasserbehörde an den seinerzeitigen Senator für Umwelt, Bau und Verkehr vom 05.03.2014 werden keinerlei Grundwasserbeeinträchtigung positiv festgestellt, obgleich im Schreiben ausgeführt wird, der Wasserspiegel des Ringgrabens sei in der Zeit vom 23.04.2012 – 22.01.2014 überwiegend zu hoch eingeppegelt gewesen. Auch zu späterer Zeit hat es offenbar keine Feststellung erfolgter Grundwasserbeeinträchtigungen gegeben.

Berücksichtigt man ferner, dass der Planfeststellungsbeschluss und der entsprechende Antrag auf insoweit eingeholten Sachverständigengutachten fußen, dürfte es zudem an dem nach dem Tatbestand notwendigen Vorsatz oder einer Fahrlässigkeit fehlen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der von der BIKEG e.V. beauftragte Sachverständige Dr. Melchior in einem Gutachten aus dem Jahr 2014 zur Wirksamkeit der geologischen Barriere zu abweichenden Ergebnissen gelangt ist.

Bei dieser Sachlage ist eine Straftat nicht mit der für eine Anklageerhebung hinreichenden Sicherheit nachweisbar. Das Ermittlungsverfahren war daher einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen


Oberstaatsanwalt